
Fallstudie

TEIL I: Aktienkauf von Minderheiten (77.0 Punkte)

In einem ersten Schritt möchten die Investoren der INVEST Holding AG die Aktien der APPResearch AG von den Minderheitsaktionären Lüdi, Botteron und Künzli kaufen. Mit den drei Minderheitsaktionären haben bereits Gespräche stattgefunden. Lüdi und Botteron haben bereits ihr Einverständnis gegeben, Künzli hingegen hat sich noch nicht definitiv entschieden.

Der Kaufpreis für ein 10 %-Aktienpaket soll bei TCHF 1 250 liegen. Sollten die gesamten Aktien der APPResearch AG innert 5 Jahren zu mehr als TCHF 20 000 an einen Dritten veräußert werden können, so sollen den drei Minderheitsaktionären je TCHF 250 zusätzlich zustehen. Für sein Mitwirken am Verkauf als aktives Mitglied der Geschäftsleitung würde Lüdi beim Verkauf an einen Dritten zusätzlich einen Exit-Bonus von TCHF 100 erhalten.

Da die INVEST Holding AG selber über keine ausreichenden flüssigen Mittel verfügt, soll der Erwerb vollumfänglich über ein Darlehen der APPResearch AG finanziert werden.

Die Bilanz der INVEST Holding AG finden Sie in Beilage B.1, die konsolidierte Bilanz der INVEST Holding AG in Beilage B.2 und die Bilanz der APPResearch AG in Beilage B.3.

Frage I.1 Unterlagen für Ausarbeitung der Kaufverträge (3 Punkte)

Die Investoren bitten Sie, die Aktienkaufverträge mit den Minderheitsaktionären vorzubereiten. Zeigen Sie stichwortartig auf, welche Unterlagen Sie zur Ausarbeitung der Verträge verlangen würden.

Lösungsvorschlag

- Statuten der APPResearch AG
- Allfällige Aktionärsbindungsverträge der Aktionäre der APPResearch AG
- Details zur Kaufpreisberechnung
- Darlehensvertrag, falls bereits vorliegend
- Allfällige Vorverträge, Absichtserklärungen etc.
- Arbeitsvertrag Lüdi
- Allfällige andere relevante Verträge

Frage I.2 Verbuchung des Aktienerwerbs (9.5 Punkte)

- a) Zeigen Sie in Beilage B.1 auf, wie die Bilanz der INVEST Holding AG nach erfolgtem Kauf der Aktien aussehen würde. Gehen Sie dabei davon aus, dass auch Künzli seine Aktien verkaufen wird.
- b) Erläutern Sie, ob und in welchem Umfang die APPResearch AG ihrer Muttergesellschaft unter handelsrechtlichen Aspekten überhaupt weitere Darlehen gewähren darf.
- c) Erläutern Sie, wie die Vertragsklausel mit der zusätzlichen Abgeltung im späteren Verkaufsfall an Dritte in der Jahresrechnung der INVEST Holding AG abzubilden ist.

Lösungsvorschlag

- a) Der Kaufpreis für die 30% Aktien beläuft sich auf TCHF 3 750. Die Minderheitsaktionäre werden bar abgegolten, wobei die Bezahlung aus der APPResearch AG erfolgt. Damit erhöht sich in der APPResearch AG das Darlehen gegenüber der Muttergesellschaft um TCHF 3 750 und die Flüssigen Mittel nehmen um denselben Betrag ab. In der INVEST Holding AG erhöht sich der Beteiligungsbuchwert um TCHF 3 750, ebenso das Passivdarlehen gegenüber der APPResearch AG.
- b) Es ist zu prüfen, ob mit der Darlehensgewährung an die Muttergesellschaft eine Verletzung der Einlagerückgewähr nach Art. 680 Abs. 2 OR vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die frei verfügbaren Mittel der APPResearch AG höher sind als das gewährte Darlehen. Die frei verfügbaren Mittel belaufen sich ohne stille Reserven auf TCHF 9 250, das Darlehen nach Kauf auf TCHF 6 750. Das maximal mögliche Darlehen gegenüber INVEST Holding AG beläuft sich damit auf TCHF 9 250 plus stille Reserven.
- c) Bei der Vertragsklausel handelt es sich um eine bedingte Kaufpreiszahlung. Die nachträgliche Zahlung tritt nur ein, wenn die im Vertrag genannte Bedingung (innert 5 Jahren Verkauf an Dritte zu einem Preis > TCHF 20 000) eintritt. Zum Zeitpunkt des Kaufs der Aktien der Minderheitsaktionäre beläuft sich der Anschaffungswert somit auf TCHF 3 750. Die bedingte Verpflichtung löst keine Buchung aus, sofern die Bedingungen für die bedingte Kaufpreiszahlung zum Zeitpunkt der Bilanzierung noch nicht eingetreten sind. Auch der vereinbarte Exit-Bonus löst keine Buchung aus.
- Bei der nachträglichen bedingten Kaufpreiszahlung und dem Exit-Bonus handelt es sich auch nicht um eine nach Art. 959c OR ausweispflichtige Eventualverpflichtung der INVEST Holding AG, soweit davon ausgegangen werden kann, dass sich der zusätzliche Kaufpreis durch den Wert des übernommenen Objekts rechtfertigt (wovon vorliegend ausgegangen werden kann, da der sich in a) ergebende Beteiligungsbuchwert unter Einbezug der bedingten Kaufpreiszahlung durch den zu erwartenden Erlös gedeckt ist). Damit ergibt sich für die INVEST Holding AG bei Eintreten der Bedingung kein Mittelabfluss. Aus Transparenzgründen kann eine Offenlegung im Anhang erfolgen, verpflichtend ist dies jedoch nicht.

Frage I.3 Einfluss des Aktienkaufs auf die Konzernrechnung (5 Punkte)

Aufgrund ihrer Struktur und Grösse musste die INVEST Holding AG in der Vergangenheit eine Konzernrechnung erstellen. Trotz der vereinfachten Struktur wurde per 31.12.2021 noch eine Konzernrechnung zu betriebswirtschaftlichen Werten erstellt. Die Investoren möchten von Ihnen wissen, wie sich der Kauf der Aktien der Minderheiten auf die Konzernrechnung auswirkt. Erstellen Sie in Beilage B.2 die konsolidierte Bilanz nach erfolgtem Erwerb der Aktien der Minderheitsaktionäre. Gehen Sie wiederum davon aus, dass auch Künzli seine Aktien verkaufen wird.

Lösungsvorschlag

Der Kauf der Anteile der Minderheitsaktionäre führt in der Konzernbilanz dazu, dass die ausgewiesenen Minderheitsanteile wegfallen. Die Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes hat in der Konzernrechnung einen Einfluss auf den Goodwill resp. je nach Bilanzierungspraxis auf das ausgewiesene Konzerneigenkapital.

Dem Kaufpreis von TCHF 3 750 steht ein Minderheitsanteil von TCHF 3 636 gegenüber. Aus Konzernsicht wurde somit für die Aktien ein Goodwill bezahlt. Dieser wird offensichtlich gemäss Bilanz jeweils aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die analoge Behandlung führt dazu, dass in der Konzernrechnung ein Goodwill von TCHF 114 aktiviert wird. Alternativ kann der Erwerb von Aktien von Minderheitsaktionären auch als "Transaktion mit Aktionären" angesehen und entsprechend im Eigenkapital (als Abzug bei den Kapitalreserven) verbucht werden.

Frage I.4 Kauf der Aktien von Künzli (8 Punkte)

Die Investoren möchten von Ihnen wissen, ob Künzli – falls er sich weigern würde, seinen Aktienanteil von 10 % zu verkaufen – zum Verkauf gezwungen werden könnte und falls nein, welche speziellen Minderheitenrechte ihm mit 10 % zustehen.

Lösungsvorschlag

Aus aktienrechtlicher Optik besteht keine Verpflichtung des Minderheitsaktionärs, seine Aktien (mit) zu veräussern, wenn der Hauptaktionär seine Aktien veräussert. Eine (privatrechtliche/vertragliche) Pflicht zum Verkauf könnte sich dann ergeben, wenn ein Mitverkauf in einem Aktionärsbindungsvertrag vorgesehen wäre.

Falls die Aktien von Künzli nicht zurückgekauft werden können, verbleibt dieser mit 10 % am Aktienkapital Minderheitsaktionär. Neben den allgemeinen Rechten, die jedem Aktionär zustehen hat Künzli mit einem Anteil von 10 % hat Künzli zusätzlich folgende Rechte:

Art. 697b OR: Recht, den Richter zu ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen

Art. 699 Abs. 3 OR: Recht, eine GV einzuberufen

Art. 727 Abs. 2 OR: Recht, eine ordentliche Revision zu verlangen

Art. 961d Abs. 2 OR: Recht, eine Rechnungslegung für grössere Unternehmungen zu verlangen.

Frage I.5 Leistungen an Aktionäre (17 Punkte)

Im Rahmen der Verhandlungen mit Künzli hat dieser offenbar Vorwürfe gegenüber den Investoren geäussert. Gemäss Künzli hätte die APPResearch AG Rechnungen im Umfang von rund TCHF 250 bezahlt und als Aufwand verbucht, welche privat durch die Investoren hätten getragen werden müssen.

Die Investoren möchten von Ihnen eine Einschätzung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen und Risiken, wenn Privataufwendungen in der Gesellschaft verbucht werden inkl. Berechnung des maximalen Steuerrisikos für die APPResearch AG (aktueller Steuersatz Bund und Kanton nach Steuern von 20 %).

Lösungsvorschlag

Handelsrechtliche Folgen:

Nach HWP (HWP Buchführung und Rechnungslegung, IV.2.32) liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn eine Gesellschaft Leistungen erbringt, ohne dafür eine (angemessene) Gegenleistung zu erhalten. Es handelt sich um geldwerte Leistungen, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen ohne entsprechende Gegenleistung direkt oder indirekt zuwendet, aber unbeteiligten Dritten unter gleichen Umständen nicht erbringen würde.

Gemäss HWP können offensichtliche und wesentliche Gewinnausschüttungen, welche nicht als Gewinnverwendung offen ausgewiesen werden, gegen Art. 675 Abs. 2 OR verstossen, welcher besagt, dass Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden dürfen. Verfügt eine Gesellschaft über keine oder nicht genügend frei verfügbare und ausschüttbare Mittel, liegen nach HWP eine verdeckte Kapitalrückzahlung und damit eine Verletzung von Art. 680 Abs. 2 OR (Verbot der Einlagenrückgewähr) sowie eine Verletzung von Art. 732 (ordentliches Kapitalherabsetzungsverfahren) vor. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach Art. 678 Abs. 1 und 2 OR sind ungerechtfertigt und bösgläubig bezogene Leistungen von Aktionären, Verwaltungsräten und diesen nahestehenden Personen zurück zu erstatten. Insbesondere sind sie zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen.

Voraussetzung für die Rückerstattung sind nach HWP kumulativ:

- Das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung muss offensichtlich und wesentlich sein.
- Die Bösgläubigkeit des Empfängers muss gegeben sein, was aber in der Regel zu vermuten ist, wenn das Missverhältnis offensichtlich ist.
- Die Rückerstattungspflicht darf nicht verjährt sein.

Nach HWP ist eine derartige Rückforderung dann zu verbuchen, wenn die Gesellschaft den Willen hat, diese geltend zu machen, und realistischweise auch die Möglichkeit besteht, diese einzutreiben. Ohne diese beiden Elemente (Wille und Möglichkeit, den Anspruch durchzusetzen) ist die Forderung handelsrechtlich nicht bilanzierungsfähig.

Das HWP weist weiter darauf hin, dass nicht von einer unter steuerlichen Gesichtspunkten gewonnenen Auffassung unbesehen eine handelsrechtliche Beurteilung abgeleitet werden kann.

Allfällige Steuerfolgen, welche sich aus der geldwerten Leistung ergeben, müssen jedoch in der Jahresrechnung abgebildet werden (Steuerrückstellung).

Übergeordnet stellt sich bei geldwerten Leistungen an einzelne Aktionäre auch die Frage der Haftungsrisiken für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat hat nach Art. 717 OR die Interessen der Gesellschaft zu wahren und die Aktionäre gleich zu behandeln. Der Verwaltungsrat haftet nach Art. 754 Abs. 1 für den Schaden, den er durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten verursacht. Nach Art. 756 OR können auch Aktionäre den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen.

Steuerrechtliche Folgen:

Gemäss Art. 58 Abs. 1 DBG setzt sich der steuerbare Reingewinn zusammen aus:

- a) –
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, der nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet wird, wie insbesondere:
 -
 - offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte.

Die kantonalen Steuergesetzgebungen kennen inhaltlich gleichlautende Regelungen.

Geldwerte Leistungen führen somit im Rahmen der Ertragssteuer sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonalen Ebene zu einer Aufrechnung der geldwerten Leistungen zum steuerbaren Ergebnis und somit zu einer höheren Ertragssteuerbelastung.

Im Fall von geldwerten Leistungen erfolgt zudem die Erhebung der Verrechnungssteuer von 35 % auf der geldwerten Leistung. Schuldnerin der Verrechnungssteuer ist die Gesellschaft. Wird die Verrechnungssteuer vom Empfänger der geldwerten Leistung nicht zurückgefordert, so ist auf dieser Verrechnungssteuer wiederum die Verrechnungssteuer abzuliefern, was zu einer Belastung "im Hundert" für die Gesellschaft führt. Die von der Gesellschaft abzuliefernde Verrechnungssteuer ist bei der Ertragssteuer nicht absetzbar.

Eine geldwerte Leistung von TCHF 250 führt somit maximal zu einer Ertragssteuerbelastung von 16.66 % (Satz vor Steuern), somit TCHF 42. Wird die Verrechnungssteuer den Aktionären belastet, entsteht daraus für die AG keine zusätzliche Belastung. Wird die Verrechnungssteuer den Aktionären nicht belastet, so beläuft sich die Belastung für die AG auf 53.85 % der geldwerten Leistung, somit TCHF 135. Insgesamt kann sich die Belastung für die AG somit im Extremfall auf rund TCHF 177 belaufen (ohne Verzugszinsen, Strafsteuern etc.).

Zu beachten sind im Weiteren drohende MWSt-Rückforderungen bei allfällig geltend gemachten Vorsteuern auf den geldwerten Leistungen. Zu beachten ist zudem, dass im Rahmen einer MWSt-Revision festgestellte geldwerte Leistung der Steuerbehörde (direkte Steuern/Verrechnungssteuer) gemeldet wird.

Je nach Wesentlichkeit und Offensichtlichkeit der geldwerten Leistung und dem Verhalten des Steuerpflichtigen im (Nach-)Deklarationsverfahren sind zusätzlich steuerstrafrechtliche Folgen zu beachten.

Frage I.6 Steuerfolgen (27 Punkte)

Die Investoren bitten Sie um eine detaillierte Beurteilung möglicher Steuerfolgen des geplanten Aktienkaufs von den Minderheitsaktionären durch die INVEST Holding AG für

- a) die Minderheitsaktionäre
- b) sie (die Investoren) selber, für die APPResearch AG und die INVEST Holding AG.

Zeigen Sie für alle Parteien detailliert die jeweiligen Steuerfolgen und mögliche Steuerrisiken auf.

Lösungsvorschlag

- a) Aufgrund der Sachverhaltsumschreibung besteht das Risiko, dass die Steuerbehörde den Aktienkauf als indirekte Teilliquidation betrachten könnte. Die indirekte Teilliquidation ist gesetzlich geregelt in Art. 20a DBG sowie in StHG Art. 7a Abs. 1 lit. a (stellvertretend für die kantonalen Normen).

Eine indirekte Teilliquidation liegt nach Gesetz bzw. nach ESTV-Kreisschreiben Nr. 14 vom 6.11.2007 dann vor, wenn folgende sieben Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:

1. Es liegt ein Verkauf vor.
2. Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 20 % am Grundkapital)
3. Systemwechsel (aus dem Privatvermögen ins Geschäftsvermögen)
4. Innerhalb von 5 Jahren erfolgen Ausschüttungen
5. Bei den Ausschüttungen handelt es sich um Substanzentnahmen
6. Die ausgeschüttete Substanz war im Zeitpunkt des Verkaufs nicht betriebsnotwendig bzw. handelsrechtlich ausschüttbar.
7. Mitwirkung des Verkäufers

Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen ergeben sich folgende Erläuterungen resp. konkrete Anwendungen auf den vorliegenden Fall:

Es liegt ein Verkauf vor:

Das Kriterium ist vorliegend erfüllt. Es liegt zweifelsfrei ein Verkauf vor.

Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung:

Lüdi, Künzli und Botteron halten zusammen 30 % der Aktien. Botteron ist in Frankreich wohnhaft, womit seine 10 % bezüglich indirekter Teilliquidation nicht von Bedeutung sind. Die 20 % Aktien von Lüdi und Künzli erfüllen jedoch das Kriterium von 20 %, womit dieses Kriterium für eine indirekte Teilliquidation erfüllt ist.

Systemwechsel:

Lüdi und Künzli sind Privatpersonen. Sie verkaufen ihre Aktien an die INVEST Holding AG. Damit findet ein Systemwechsel vom Privatvermögen in Geschäftsvermögen statt, womit dieses Kriterium für eine indirekte Teilliquidation erfüllt ist.

5 Jahresfrist:

5 Jahre ab Kauf der Aktien von Lüdi und Künzli, konkret ab Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags darf grundsätzlich keine Substanzausschüttung erfolgen.

Substanzentzug:

Erfolgen innert 5 Jahren Dividendenausschüttungen an die Käuferin, welche die ordentlichen Gewinne in den 5 Jahren übersteigen, ist von einer Substanzentnahme auszugehen. Der Umstand, dass die APPResearch AG der INVEST Holding AG ein Darlehen zur Begleichung des Kaufpreises gewährt, stellt für sich alleine noch keinen Substanzentzug dar, sofern die INVEST Holding AG ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet ist und die Darlehensvergabe einem Drittvergleich standhält.

Findet jedoch innerhalb der 5-Jahresfrist die angedachte Fusion zwischen der INVEST Holding AG und der APPResearch AG statt, so ist dies als Substanzentzug zu qualifizieren.

Qualifikation der ausgeschütteten Substanz

Die APPResearch AG verfügt sowohl über handelsrechtlich ausschüttungsfähiges Eigenkapital und einen hohen Bestand an liquiden Mitteln, welcher wohl zu einem grossen Teil als nicht betriebsnotwendig qualifiziert.

Mitwirkung des Verkäufers:

Mitwirkung des Verkäufers liegt dann vor, wenn er weiss oder wissen muss, dass dem übertragenen Unternehmen zwecks Finanzierung des Kaufpreises der Beteiligung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden. Dieses Wissen bezieht sich einerseits auf die Existenz nicht betriebsnotwendiger, handelsrechtlich ausschüttungsfähiger Substanz im Zeitpunkt des Verkaufs und zudem auf die finanzielle Situation des Käufers.

Aufgrund des Umstands, dass ein Minderheitsaktionär in der Geschäftsleitung der APPResearch AG vertreten ist und angesichts der in der Bilanz ausgewiesenen hohen Reserven und Flüssigen Mittel kann im vorliegenden Fall vom Wissen um die nicht betriebsnotwendige Substanz ausgegangen werden. Schwieriger zu beurteilen ist die Frage bezüglich dem Wissen um die Finanzierung des Kaufpreises beim Käufer. Aufgrund der Sachverhaltsbeschreibung besteht zumindest ein hohes Risiko, dass die Steuerbehörde vom Wissen um diesen Punkt ausgehen könnte.

Bemessung des Vermögensertrags:

Die Bemessung des Vermögensertrags bei einer indirekten Teilliquidation erfolgt maximal zur Höhe der nicht betriebsnotwendigen Substanz und deren handelsrechtlicher Ausschüttungsfähigkeit. Massgebend ist die tiefere der beiden Grössen.

"Nicht betriebsnotwendige Substanz" ist jedoch kein eigenständiger steuerrechtlicher Begriff und muss deshalb nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ermittelt werden.

Fazit:

Für die Minderheitsaktionäre Lüdi und Künzli führt die Transaktion als indirekte Teilliquidation zu einem Vermögensertrag im Umfang der anteiligen nicht betriebsnotwendigen Substanz und somit zu einer höheren Einkommenssteuerbelastung. Aufgrund der 10%-Beteiligung kann sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene das Dividendenprivileg beansprucht werden (Art. 18b DBG bzw. Art. 8 Abs. 2^{quinquies} StHG).

Für Minderheitsaktionär Botteron ergeben sich aus der indirekten Teilliquidation keine Steuerfolgen in der Schweiz. Allfällige Steuerfolgen in Frankreich bleiben vorbehalten.

- b) Für die Investoren Reich und Muster ergeben sich aus dem Kauf der Aktien somit keine direkten Steuerfolgen, unabhängig davon, ob die Transaktion als indirekte Teilliquidation beurteilt wird oder nicht.

Bei der INVEST Holding AG führt der Kauf der Aktien zu entsprechend höheren Gestehungskosten der Beteiligung. Ansonsten ergeben sich keine Ertrags- oder Kapitalsteuerfolgen. Falls die INVEST Holding AG aufgrund des Kaufvertrags allfällige Steuerfolgen einer indirekten Teilliquidation übernehmen muss, erhöht dieser Betrag ebenfalls die Gestehungskosten der Beteiligung. Allenfalls wäre auch eine Verbuchung als ausserordentliche Aufwand denkbar.

Bei der INVEST Holding AG ist zudem zu prüfen, ob der Aktienkauf die Umsatzabgabe auslöst. Da die Jahresrechnung der INVEST Holding AG mehr als CHF 10 Mio. Beteiligungsbuchwert ausweist, unterliegt die Übertragung der Aktien gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. d der Umsatzabgabe. Diese beläuft sich gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a auf 1.5 Promille des Kaufpreises.

Für die APPResearch AG ergeben sich aus dem Kauf der Aktien keine direkten Steuerfolgen, unabhängig davon, ob die Transaktion als indirekte Teilliquidation beurteilt wird.

Frage I.7 Exit-Bonus (7.5 Punkte)

Wie in der Ausgangslage erwähnt, soll Lüdi im Falle eines späteren Verkaufs der Aktien an einen Dritten einen Exit-Bonus von CHF 100 000 erhalten.

- a) Die Investoren bitten Sie um eine Beurteilung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen bei einer Zahlung des Bonus durch die (fusionierte) APPResearch AG.
b) Erläutern Sie, inwiefern sich Ihre Beurteilung ändert, wenn man Lüdi die CHF 100 000 nicht bar ausbezahlt, sondern als Einlage des Arbeitgebers in die Pensionskasse geleistet werden.

Lösungsvorschlag

- a) Der vereinbarte Exit-Bonus löst zum Zeitpunkt der Vereinbarung resp. des Kaufs der Aktien von den Minderheitsaktionären keine Steuer- und keine Sozialversicherungsfolge aus, da zu diesem Zeitpunkt seitens Lüdi kein Anspruch auf eine Leistung besteht und er auch keine Leistung erhalten hat.

Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ein Aktienverkauf an einen Dritten zu einem Preis über TCHF 20 000, so wird der Bonusanspruch von Lüdi ausgelöst. Aufgrund des Umstands, dass Lüdi bei einem Verkauf wie die beiden anderen Minderheitsaktionäre eine zusätzliche Entschädigung von TCHF 250 erhält, kann davon ausgegangen werden, dass die Bonuszahlung alleine aufgrund seiner Stellung als Mitglied der Geschäftsleitung der APPResearch AG erfolgt und demzufolge im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer erfolgt. Somit stellt der Bonus von TCHF 100 keinen Bestandteil des (steuerfreien) Kapitalgewinns dar, sondern Arbeitseinkommen. Entsprechend wird auf dem Nettolohn die Einkommenssteuer erhoben.

Die Bonuszahlung von TCHF 100 ist bei Auszahlung somit korrekterweise als Lohnbestandteil von Lüdi zu betrachten resp. als massgeblicher Lohn für die AHV (Wegleitung über den massgeblichen Lohn in der AHV, IV und EO (WML) Rz 2001 oder AHV-Merkblatt 2.01 "Beiträge" Ziff. 10).

Damit fallen auf den TCHF 100 der AHV-Beitrag von 5.3 % (je für AG und AN) sowie die ALV von 0.5 % (je für AN und AG), sofern davon ausgegangen wird, dass der Gesamtlohn im Jahr des Exitbonus grösser ist als CHF 148 200.

Aufgrund der AHV-Beitragspflicht fällt auf dem Bonus auch die UVG und die NBU-Prämie an.

Ob auf den TCHF 100 auch ein PK-Beitrag abzurechnen ist, hängt von der jeweiligen Definition des massgebenden versicherten Lohns im Vorsorgereglement ab. Vielfach bilden ausserordentliche Zahlungen nicht Bestandteil des versicherten Lohns.

- b) Erfolgt die Bonusleistung des Arbeitgebers nicht als Barauszahlung, sondern in Form einer Einlage in die Pensionskasse, so handelt es sich gemäss Wegleitung über den massgeblichen Lohn (WML Rz 2118) um AHV-pflichtiges Einkommen. Damit ändert sich bezüglich Sozialversicherungsabgaben nichts gegenüber der Antwort A.

Die Einlage des Arbeitgebers in die Pensionskasse ist vom Arbeitnehmer als Lohn zu versteuern. Allerdings kann – sofern die Voraussetzungen bezüglich Einkäufen in die Pensionskasse erfüllt sind – die Einlage wiederum abgezogen werden, sodass sich für den Arbeitnehmer vor derhand keine Steuerbelastung ergibt resp. die Steuerbelastung mit dem späteren Bezug der Rente/Kapitalleistung erfolgt.

TEIL II: Strukturvereinfachung (75.0 Punkte)

Davon ausgehend, dass die Aktien der Minderheitsaktionäre übernommen werden können, prüfen die Investoren Reich und Muster die Möglichkeiten für eine Fusion der beiden Gesellschaften INVEST Holding AG und APPResearch AG. Dabei sehen die Investoren folgende Varianten:

- A) Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre und anschliessende Mutter-Tochter-Fusion (Absorption der Tochtergesellschaft).
- B) Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre und anschliessende Tochter-Mutter-Fusion (Absorption der Muttergesellschaft "reverse merger").
- C) Falls Künzli weiterhin nicht zum Verkauf seiner Aktien bereit ist, sollen nur die Aktien von Lüdi und Botteron zurückgekauft und anschliessend eine Mutter-Tochter-Fusion durchgeführt werden.

Eine Beteiligung der Minderheitsaktionäre an der INVEST Holding AG kommt für die beiden Investoren nicht in Frage.

Frage II.1 Rechtliche Umsetzung (25 Punkte)

Zeigen Sie den Investoren auf, ob und wie die drei Varianten A, B, C handelsrechtlich umgesetzt werden können. Erläutern Sie, welche rechtlichen Schritte für jede Variante notwendig sind.

Lösungsvorschlag

Die rechtliche Abwicklung der Fusionen für die Varianten A, B und C richtet sich nach dem Fusionsgesetz (2. Kapitel FusG).

Variante A:

Der Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgt per Kaufvertrag. Dieser muss vor Umsetzung der Fusion abgeschlossen sein.

Mit dem Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre gelangt die INVEST Holding AG in den Besitz von 100 % der Aktien der APPResearch AG. Damit kann sie gestützt auf Art. 23 Abs. 1 lit. a eine erleichterte Fusion durchführen. Mit den Erleichterungen gemäss Art. 24 Abs. 1 FusG muss die INVEST Holding AG nur einen Fusionsvertrag erstellen. Dieser muss nicht geprüft werden. Auch ist kein Fusionsbericht zu erstellen und für den Fusionsvertrag braucht es keinen Generalversammlungsbeschluss und somit auch keine öffentliche Beurkundung. Auch ist kein Einsichtsrecht zu gewähren.

Liegt der Bilanzstichtag bei Abschluss des Fusionsvertrags mehr als sechs Monate zurück oder sind seit Abschluss der letzten Bilanz wichtige Änderungen in der Vermögenslage der an der Fusion beteiligten Gesellschaften eingetreten, so müssen diese eine Zwischenbilanz erstellen. Der erfolgte Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre ist wohl als wesentliche Änderung gegenüber dem Bilanzstichtag 31.12.2021 einzuordnen, weshalb für die INVEST Holding AG eine Zwischenbilanz zu erstellen ist. Für die APPResearch AG ist keine Zwischenbilanz zu erstellen.

Somit ergibt sich für die Fusion folgender Ablauf:

- Fusionsvertrag erstellen und durch den Verwaltungsrat der beiden Gesellschaften unterzeichnen lassen
- Zwischenbilanz für die INVEST Holding AG erstellen
- Konsultation der Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 28 FusG
- Anmeldung der Fusion beim Handelsregister (Art. 21 FusG)

- dreimaliger Schuldenruf (Art. 25 Abs. 2 FusG) oder Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften nicht ausreicht.

Variante B:

Der Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgt per Kaufvertrag. Dieser muss vor Umsetzung der Fusion abgeschlossen sein.

Mit dem Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre gelangt die INVEST Holding AG in den Besitz von 100 % der Aktien der APPResearch AG. Eine Tochter-Mutter Fusion ist nach FusG möglich, erfüllt jedoch nicht die Kriterien für die Inanspruchnahme der Erleichterungen nach Art. 23 FusG.

Da es sich jedoch bei der INVEST Holding AG und der APPResearch AG um kleine resp. mittlere Unternehmen im Sinne des FusG handelt (Art. 2 lit. e FusG), kann auf die Erstellung eines Fusionsberichts (Art. 14 Abs. 2 FusG) sowie die Fusionsprüfung (Art. 15 Abs. 2 FusG) verzichtet werden.

Somit ergibt sich für die Fusion folgender Ablauf:

- Fusionsvertrag erstellen
- Zwischenbilanz für die INVEST Holding AG erstellen
- Konsultation der Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 28 FusG
- Öffentlich beurkundeter GV-Beschluss
- Anmeldung der Fusion beim Handelsregister (Art. 21 FusG)
- dreimaliger Schuldenruf (Art. 25 Abs. 2 FusG) oder Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften nicht ausreicht.

Variante C:

Die Aktien von Lüdi und Botteron können wiederum mittels Kaufvertrag übernommen werden. Dies muss wiederum vor Umsetzung der Fusion abgeschlossen sein.

Mit dem Kauf der Aktien von Lüdi und Botteron gelangt die INVEST Holding AG in den Besitz von 90 % der Aktien der APPResearch AG. Damit kann sie für die Fusion die Erleichterungen von Art. 24 Abs. 2 FusG in Anspruch nehmen, wenn den Minderheitsaktionären neben Aktien eine Abfindung nach Art. 8 FusG angeboten wird, die dem wirklichen Wert der Anteile entspricht. Das Ziel, dass die Minderheitsaktionäre nicht an der INVEST Holding AG beteiligt sind, lässt sich jedoch nur mit einer zwangsweisen Abfindung erreichen (squeeze out). Damit können jedoch die Erleichterungen nach Art. 23 resp. 24 FusG nicht in Anspruch genommen werden. Die zwangsweise Abfindung bedarf einer Grundlage im Fusionsvertrag, es ist ein Fusionsbericht zu erstellen und beide Dokumente sind durch einen zugelassenen Revisionsexperten prüfen zu lassen. Kleine und mittlere Unternehmen können auf den Fusionsbericht Art. 14 Abs. 2 FusG, die Prüfung von Fusionsvertrag und Fusionsbericht (Art. 15 Abs. 2 FusG), sowie die Gewährung des Einsichtsrechts (Art. 16 Abs. 2 FusG) verzichten, sofern alle Gesellschafter zustimmen. In der vorliegenden Konstellation ist dies jedoch nicht zu erwarten.

Zur Bestimmung der Abfindung ist in aller Regel eine Unternehmensbewertung durchzuführen.

Somit ergibt sich für die Fusion folgender Ablauf:

- Unternehmensbewertung durchführen lassen und die Höhe der Abfindung bestimmen
- Fusionsvertrag und Fusionsbericht erstellen
- Zwischenbilanz für die INVEST Holding AG erstellen
- Prüfungsbericht durch zugelassenen Revisionsexperten
- Konsultation der Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 28 FusG
- Öffentlich beurkundeter GV-Beschluss
- Einsichtsrecht für die Minderheitsaktionäre (30 Tage vor HR-Anmeldung)
- Anmeldung der Fusion beim Handelsregister (Art. 21 FusG)

- dreimaliger Schuldenruf (Art. 25 Abs. 2 FusG) oder Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften nicht ausreicht.

Frage II.2 Steuerliche Umsetzung (28 Punkte)

Beurteilen Sie die Steuerfolgen für die APPResearch AG und die INVEST Holding AG sowie für die Investoren

- a) für die Variante A
- b) für die Variante B.

Erläutern Sie detailliert Ihre Beurteilung mit den entsprechenden Grundlagen.

Lösungsvorschlag

Variante A:

APPResearch AG

Bei der APPResearch AG ergibt sich aufgrund von Art. 61 Abs. 1 DBG keine Besteuerung der vorhandenen stillen Reserven, da die Steuerpflicht in der Schweiz verbleibt und die bisher steuerlich massgeblichen Wert übernommen werden. Allfällige steuerliche Verlustvorträge bleiben auch mit der Fusion erhalten. Die Steuerpflicht der APPResearch AG endet mit dem Datum der HR-Eintragung der Fusion, mit der rückwirkenden Fusion fliesst das Ergebnis ab rückwirkendem Datum in die INVEST Holding AG. Bestehende und sich bis zur Fusion ergebende Steuerverpflichtungen gehen mit der Fusion auf die INVEST Holding AG über.

Grundsätzlich ergeben sich gemäss Art. 5 Abs.1 lit. a VStG auch keine Verrechnungssteuerfolgen. Allerdings führt der Fusionsverlust dazu, dass im Umfang Beteiligungsbuchwert abzüglich AK (und KER Tochter) ein Reservenverzehr stattfindet. Dieser kann im VST-Meldeverfahren deklariert werden.

Bezüglich Emissionsabgabe und Umsatzabgabe ergeben sich keine Steuerfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. a^{bis} StG resp. Art. 14 Abs. 1 lit. i).

Bezüglich MWSt kann grundsätzlich das MWST-Meldeverfahren gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a MWStG in Anspruch genommen werden.

INVEST Holding AG

Bei der INVEST Holding AG ergeben sich aus der Fusion keine Steuerfolgen, ausser dass sie die Steuerverpflichtungen und steuerliche Verlustvorträge der APPResearch AG übernimmt. Ergibt sich aus der Fusion ein unechter Fusionsverlust, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Wird der Fusionsverlust als echt taxiert (d.h. die Beteiligung war aus handelsrechtlicher Sicht schon vor der Fusion überbewertet), wäre dieser steuerlich abzugsfähig.

Ein allfälliger Fusionsgewinn ist grundsätzlich steuerbar. Liegt der Fusionsgewinn über den Gesteuerungskosten, unterliegt er dem Beteiligungsabzug.

Im vorliegenden Fall kann von einem unechten Fusionsverlust ausgegangen werden, welcher entsprechend steuerlich nicht abgezogen werden kann.

Die bei der INVEST Holding AG bestehenden KER bleiben auch nach Fusion bestehen.

Investoren

Aus der Fusion der INVEST Holding AG mit der APPResearch AG ergeben sich für die Investoren keine Steuerfolgen, insbesondere da bei der INVEST Holding AG keine Kapitalerhöhung stattfindet und aus der Fusion ein Fusionsverlust resultiert.

Variante B:

APPResearch AG

Bei der APPResearch AG ergeben sich aus dem reverse merger keine Steuerfolgen, ausser dass sie die Steuerverpflichtungen der INVEST Holding AG übernimmt. Allfällige steuerliche Verlustvorträge der INVEST Holding AG werden ebenfalls übernommen, soweit sie nicht durch Abschreibungen auf der Beteiligung entstanden sind.

Die vorliegende Tochter-Mutter-Fusion führt zu einem Fusionsdisagio (Buchwert Beteiligung abzüglich Eigenkapital der INVEST Holding AG). Es werden keine Reserven der Muttergesellschaft vernichtet, jedoch erfolgt eine Nennwerterhöhung um TCHF 300. Da jedoch gleichzeitig die KER der INVEST Holding AG reduziert werden, ergeben sich daraus keine Verrechnungssteuer- und Einkommenssteuerfolgen.

Bezüglich Emissionsabgabe und Umsatzabgabe ergeben sich keine Steuerfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. a^{bis} StG resp. Art. 14 Abs. 1 lit. i). Die Artikel sind auch auf den reverse merger anwendbar.

Bezüglich MWSt kann grundsätzlich das MWST-Meldeverfahren gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a MWStG in Anspruch genommen werden.

INVEST Holding AG

Bei der INVEST Holding AG ergeben sich aus der Fusion keine Steuerfolgen. Allfällige steuerliche Verlustvorträge bleiben auch mit der Fusion erhalten, soweit sie nicht durch Abschreibungen auf der Beteiligung entstanden sind. Die Steuerpflicht der INVEST Holding AG endet mit dem rückwirkenden Datum der Fusion. Bestehende und sich bis zur Fusion ergebende Steuerverpflichtungen gehen mit der Fusion auf die APPResearch AG über. Die vor Fusion bei der INVEST Holding AG bestehenden KER werden mit der Fusion um die Nennwerterhöhung der Gratiskapitalerhöhung reduziert (TCHF 2 500 – TCHF 300 = TCHF 2 200).

Investoren

Aus dem reverse merger ergeben sich für die Investoren keine Einkommenssteuerfolgen, da für sie mit der Tochter-Mutter-Fusion zwar eine Gratisnennwerterhöhung resultiert, im Gegenzug jedoch die KER um diesen Betrag reduziert werden (KS 29b Kapitaleinlageprinzip, Ziff. 6.2ff).

Frage II.3 Bilanz nach Fusion (18 Punkte)

Erstellen Sie die Bilanz nach erfolgter Fusion per 01.01.2022 für die Varianten A und B. Gehen Sie dabei davon aus, dass per 01.01.2022 die 30 % Minderheitsanteile für insgesamt TCHF 3 750 zurückgekauft werden konnten und dass die Finanzierung über ein Darlehen der Aktionäre der INVEST Holding AG erfolgte.

Verwenden Sie hierzu die Beilage B.4.a (Variante A) und B.4.b (Variante B) und erläutern Sie dazu jeweils Ihre Überlegungen.

Lösungsvorschlag

Vgl. Excel mit Lösungen Variante A und Variante B.

Variante A:

Bei beiden Varianten ergibt sich aus der Fusion ein Fusionsverlust. Dieser kann handelsrechtlich erfolgswirksam oder erfolgsneutral zulasten des frei verwendbaren Eigenkapitals erfasst werden.

Ein Fusionsverlust kann grundsätzlich auch aktiviert werden und entweder sofort oder über die Zeit abgeschrieben werden. Die Aktivierung des Goodwills ist jedoch nur dann zulässig, wenn der innere Wert der Beteiligung (Unternehmungswert) mindestens den Beteiligungsbuchwert deckt, d.h. wenn der Goodwill werthaltig ist. Die Abschreibung erfolgt über die Nutzungsdauer. In der Praxis erfolgt vielfach eine Abschreibung über 5 Jahre.

Handelsrechtlich unproblematisch ist auch eine Verrechnung des aktivierten Goodwills mit vorhandenen freien Reserven. Ein allfälliger Restgoodwill bleibt aktiviert.

Variante B:

Bei der Tochter-Mutter-Fusion entsteht bei der Elimination des Beteiligungsbuchwertes ein Fusionsagio (EK Tochter ist grösser als Beteiligungsbuchwert bei der Mutter) oder ein Fusionsdisagio (EK Tochter ist kleiner als Beteiligungsbuchwert bei der Mutter).

Ein Fusionsdisagio kann wie der Fusionsverlust erfolgswirksam oder erfolgsneutral verbucht werden. Eine Aktivierung des Fusionsdisagios ist grundsätzlich ebenfalls möglich. Faktisch aktiviert die Tochtergesellschaft damit ihren eigenen Goodwill.

Handelsrechtlich unproblematisch ist auch eine Verrechnung des aktivierten Goodwills mit vorhandenen freien Reserven. Ein allfälliger Restgoodwill bleibt aktiviert.

Frage II.4 Bevorzugte Variante (4 Punkte)

Die Investoren möchten von Ihnen eine Einschätzung, ob aus betriebswirtschaftlicher Sicht Variante A oder Variante B zu bevorzugen ist. Geben Sie eine begründete Empfehlung ab.

Lösungsvorschlag

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist der Variante B mit der Tochter-Mutter-Fusion der Vorzug zu geben.

Die Variante B ist zwar bezüglich Fusionsablauf etwas komplizierter, hat jedoch den Vorteil, dass die operativ tätige Gesellschaft die nicht operative Holding übernimmt. Damit kann die operative Gesellschaft im normalen Rahmen mit dem bisherigen Namen weiter tätig sein. In Variante A müsste parallel zur Fusion eine Namensänderung erfolgen. Insbesondere ergeben sich keine Änderungen bei der MWSt und auch die Bankkontenverbindungen können weiter verwendet werden.

In Variante B reduzieren sich die KER, im Gegenzug ergibt sich jedoch eine Gratiskapitalerhöhung.

Grundsätzlich wäre somit die Variante B vorzuziehen.

TEIL III: Due Diligence Phase (78.0 Punkte)

Noch bevor die Umstrukturierungen gemäss Teil II umgesetzt resp. abgeschlossen worden sind, hat die internationale Unternehmungsgruppe Barker Group mit Sitz in den Niederlanden ihr Interesse an einer Übernahme der APPResearch AG angemeldet. Dazu soll eine Due Diligence durchgeführt werden. Die Barker Group besitzt in der Schweiz bereits eine Tochtergesellschaft, die Barker Schweiz AG.

Frage III.1 Zwischenabschluss (10 Punkte)

Für die APPResearch AG liegt per 31.05.2022 ein provisorischer Zwischenabschluss vor, ebenso eine Aufstellung der stillen Reserven (siehe Beilage B.5). Erstellen Sie zuhanden der Barker Group den Zwischenabschluss zu betriebswirtschaftlichen Werten. Verwenden Sie dazu die Beilage B.5.

Lösungsvorschlag

Vgl. Lösungsblatt zu Beilage B.5.

Frage III.2 Kennzahlen (7 Punkte)

Die Barker Group hat für die anstehende finanzielle Due Diligence darum gebeten, ausgehend vom betriebswirtschaftlichen Zwischenabschluss per 31.05.2022 die folgenden Kennzahlen zu ermitteln:

- EBIT und EBITDA
- Debitorenumschlag
- Eigenkapitalrendite
- Nettoumlaufvermögen

Lösungsvorschlag

Vgl. Lösungsblatt zu Beilage B.5.

Alle Werte auf betriebswirtschaftlicher Basis.

- EBIT = Earnings before interest and taxes = Betriebsergebnis = TCHF 620
- EBITDA = Earnings before interest taxes, depreciation and amortization = EBIT + Abschr. = TCHF 770
- Debitorenumschlag = Erlös aus Lieferungen und Leistungen, umgerechnet auf 12 Monate (TCHF 8 100 * $\frac{12}{5}$) = TCHF 19 440 / durchsch. Debitorenbestand (TCHF 1 993 + TCHF 60 + TCHF 2 330 + TCHF 100) / 2 = TCHF 2 241; TCHF 19 440 / TCHF 2 241 = 8.7 x
- Eigenkapitalrendite = Jahresergebnis / durchsch. Betriebswirtschaftliches EK, 5 Monate umrechnen auf 12 Monate um eine vergleichbare Jahresrendite zu erhalten.
TCHF 700 / ((TCHF 13 220 + TCHF 10 450 + TCHF 2 070) / 2) = 5.4 % * $\frac{12}{5}$ = 13.1 %
- NUV = Umlaufvermögen (TCHF 12 173) abzüglich Fremdkapital kurzfristig (TCHF 2 823) = TCHF 9 350

Frage III.3 Unternehmungsbewertung (14 Punkte)

Die Barker Group hat angekündigt, dass sie eine Unternehmungsbewertung nach der EBIT-Multiple-Methode (cash-free/debt free resp. frei von Barmitteln und Schulden) vornehmen werde. Barker Group wendet dazu einen EBIT-Multiple von 13 an. Die überschüssigen flüssigen Mittel werden auf rund TCHF 5 000 geschätzt.

- a) Erläutern Sie den Investoren detailliert diese Bewertungsmethode.
- b) Zeigen Sie anhand des Zwischenabschlusses Mai 2022 auf, welchen Preis die Investoren nach dieser Methode für ihre Aktien erwarten dürfen (treffen und bezeichnen Sie wo nötig geeignete Annahmen).

Lösungsvorschlag

- a) Bewertungsmethode

In der M&A-Praxis wird neben der DCF-Methode häufig das Multiplikator-Verfahren verwendet. Durch Multiplikation eines Vergleichs-Multiples (i.d.R. EBIT-Multiple oder EBITDA-Multiple) mit der entsprechenden Referenzgrösse (EBIT, EBITDA) wird ein Unternehmungswert (Entity Value) bestimmt. Addiert man zu diesem Entity Wert überschüssige Barmittel und zieht die Finanzverbindlichkeiten und Rückstellungen ab, erhält man den Equity-Wert resp. Eigenkapitalwert der Unternehmung. Um Verschiebungen innerhalb der Bilanzpositionen zu vermeiden, werden zwischen den Parteien in der Regel weitere Kaufpreisanpassungen vereinbart (z.B. Sollbestand des Working Capital). Im vorliegenden Fall ist sicherlich auch die Handhabung der Finanzanlagen (Darlehen INVEST Holding AG sowie AGR) zu regeln.

- b) Überlegungen zur Wertermittlung

EBIT gem. Zwischenabschluss	620 x 12/5 x Multiple 13 =	TCHF	19 344
Annahme überschüssige Flüssige Mittel (gemäss Aufgabenstellung)		TCHF	5 000
Nichtbetriebliche Finanzanlagen		TCHF	3 450
Finanzverbindlichkeiten		TCHF	- 600
Rückstellungen		TCHF	- 800

Equity Value

TCHF 26 394

Damit ist für die Investoren für 100 % der Aktien ein Preis von rund TCHF 26 000 zu erwarten. Zu beachten ist, dass die Investoren selbstverständlich das bilanzierte Aktivdarlehen von TCHF 3 000 zurückführen müssen. In der Praxis wird dies häufig mit dem Kaufpreis verrechnet.

Frage III.4 Gewinnausschüttungen (15 Punkte)

Da die Barker Group nicht an der Übernahme von nichtbetrieblicher Substanz interessiert ist, möchten die Investoren vorgängig zum Verkauf an die Barker Group Mittel aus der APPResearch AG entnehmen. Sie möchten deshalb von Ihnen konkret wissen:

- a) Welche Dividende die Unternehmung ausgehend vom Zwischenabschluss per 31. Mai 2022 maximal ausschütten darf.
- b) Wie handelsrechtlich vorzugehen ist, um eine Substanzdividende auszuschütten.
- c) Wie die Dividendenausschüttung bei der Verrechnungssteuer abzuhandeln ist.
- d) Wie die Substanzdividende bei der INVEST Holding AG vor Verkauf der Beteiligung APPResearch AG zu verbuchen ist und welche Steuerfolgen dies bei der INVEST Holding AG auslöst.
- e) Die APPResearch AG hat anfangs 2021 pandemiebedingt Kurzarbeitsentschädigungen von insgesamt TCHF 75 bezogen. Erläutern Sie den Investoren, ob infolgedessen Restriktionen hinsichtlich dem Dividendenbezug bestehen.

Lösungsvorschlag

- a) Aus der APPResearch AG dürfen als Substanzdividende maximal die freiwilligen Gewinnreserven (inkl. Bilanzgewinn per 01.01.2022) ausgeschüttet werden, sofern dies von der Liquidität und dem laufenden Geschäftsgang her vertretbar ist. Der Periodengewinn vom 01.01.2022 bis 31.05.2022 kann nicht ausgeschüttet werden, da es sich um eine (noch) verbotene Interimsdividende handeln würde. Eine Reservezuweisung ist nicht notwendig, da sich die gesetzliche Reserve bereits auf 50 % des AK beläuft. Somit beträgt die maximale Dividendenausschüttung TCHF 9 250.
- b) Die Ausschüttung einer Substanzdividende bedingt einen Generalversammlungsbeschluss. Entsprechend ist eine a.o. Generalversammlung durchzuführen (unter der Annahme, dass die ordentliche GV bereits stattgefunden hat). Dazu ist ebenfalls eine Prüfbestätigung der Revisionsstelle einzuholen.
- c) Da die Aktien der Minderheitsaktionäre noch nicht zurückgekauft worden sind, erfolgt die Ausschüttung der Substanzdividende noch an die Minderheitsaktionäre und an die INVEST Holding AG. Somit kann die VST für die Minderheitsaktionäre mittels Form. 103 abgerechnet und bezahlt werden; die VST auf der Dividende an die INVEST Holding AG kann im Meldeverfahren (Form. 103 und Form. 106) abgewickelt werden.

Als Valuta gilt eine allenfalls im GV-Protokoll erwähnte Valuta. Ist keine erwähnt, gilt als Valuta 30 Tage nach GV-Beschluss.

- d) Grundsätzlich kann die Dividende ab Datum der GV der APPResearch AG als Dividendenertrag verbucht werden. Bei einer Substanzdividende in dieser Grössenordnung stellt sich jedoch die Frage nach der Werthaltigkeit des Beteiligungsbuchwertes in der INVEST Holding AG, zumal der Beteiligungsbuchwert bereits bisher eine hohe Goodwillkomponente beinhaltete. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass mit der Substanzdividende auch eine wesentliche Wertberichtigung auf der Beteiligung APPResearch AG vorgenommen werden muss.

Die Substanzdividende führt bei der INVEST Holding AG zu steuerbarem Ertrag, für welchen jedoch der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann. Eine allfällige Wertberichtigung auf der Beteiligung führt zu einer Reduktion der Gestehungskosten und einer entsprechenden Kürzung des Beteiligungsabzugs.

- e) Unabhängig von der covid-19-Pandemie kennt das Arbeitslosenversicherungsgesetz resp. das Obligationenrecht keine Restriktionen bezüglich Dividendenausschüttungen, wenn im besagten Geschäftsjahr KAE oder SWE bezogen worden sind. Im Rahmen der covid-19-Beratungen im Parlament wurden zwar Restriktionen bei Bezug von KAE im Zusammenhang mit der Pandemie gefordert resp. besprochen, fanden jedoch keinen Eingang in die Gesetzgebung. Entsprechend bestehen trotz Bezug von KAE im Zusammenhang mit covid-19 keine Restriktionen hinsichtlich Dividendenausschüttungen.

Frage III.5 Zusammensetzung des Verwaltungsrates (12.5 Punkte)

Die Barker Group möchte nach Übernahme der APPResearch AG ihren CEO Bernd Wolter als Verwaltungsratspräsidenten der APPResearch AG einsetzen. Bernd Wolter wohnt in Amsterdam NL und übt dort auch seine Tätigkeit als CEO hauptsächlich aus.

Die Verantwortlichen der Barker Group möchten von Ihnen wissen, ob dies

- a) handelsrechtlich möglich ist;
- b) wie das Verwaltungsrats honorar für dieses Mandat besteuert wird;
- c) wie dieses Verwaltungsratsmandat sozialversicherungsrechtlich behandelt wird.

Lösungsvorschlag

- a) Im Aktienrecht gelten für einen ausländischen Verwaltungsrat dieselben Kriterien wie für einen inländischen Verwaltungsrat. Es gibt keine Einschränkung bezüglich Anzahl ausländischer Verwaltungsräte.

Nach Art. 718 Abs. 3 OR muss jedoch sichergestellt werden, dass mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates zur Vertretung befugt ist. Nach Art. 718 Abs. 4 OR muss die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

- b) **Art. 93 Abs. 1 DBG Verwaltungsräte**

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Art. 16, OECD-Musterabkommen (inhaltlich gleichlautend im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen)

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Staat besteuert werden

Sowohl nach innerstaatlichem Recht (CH) als auch nach DBA CH/NL wird die Steuerpflicht des Verwaltungsrats honorars in diesem Fall der Schweiz zugewiesen. Das Verwaltungsrats honorar unterliegt damit der Quellensteuer. Diese beträgt nach Art. 93 Abs. 3 DBG 5 % der Bruttoeinkünfte. Hinzu kommt die kantonale Quellensteuer, welche sich in der Regel zwischen 15 % und 18 % bewegt.

- c) Die Tätigkeit als Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft gilt in der Schweiz als unselbstständige Tätigkeit. Die Tätigkeit als CEO der Barker Group wird nach EU- Recht als unselbstständige Tätigkeit qualifiziert. Gemäss Sozialversicherungsabkommen CH-EU sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Es gilt das Ausschliesslichkeitsprinzip: ein Erwerbstätiger ist lediglich einem Sozialversicherungssystem unterstellt.
- b. Es ist irrelevant, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- c. Angeknüpft wird gemäss folgender Kaskadenregelung:
 - i. Sozialversicherungsordnung des Staates anwendbar, wo unselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Qualifikation erfolgt nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird).
 - ii. Erwerbortsprinzip: Versicherung in jenem Staat, wo Tätigkeit ausgeübt wird (Wohnsitz ist nicht massgebend).
 - iii. Erwerbstätige, die in mehreren Staaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen und/oder sowohl unselbstständig als auch selbstständig tätig sind, gelten gewisse Koordinationsregeln

Unselbständige Tätigkeit

Unselbständige Tätigkeit in mehreren Staaten für einen einzigen Arbeitgeber: Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaats anwendbar, wenn er dort mindestens 25% der Tätigkeit ausübt (wesentlicher Teil), ansonsten Sozialversicherungssystem des Arbeitgeberstaates.

Annahme einer unselbständigen Tätigkeit in den Niederlanden von mind. 25%. Damit kippt die Anwendung des Sozialversicherungsrechts in die Niederlande bzw. das Erwerbseinkommen in den Niederlanden und das VR-Honorar sind nicht in der CH abzurechnen (Nachweis mittels Form. A1 – für Arbeitgeber).

Frage III.6 Verwendung Arbeitgeberbeitragsreserve (6 Punkte)

Der Finanzchef der Barker Group möchte von Ihnen wissen, um was es sich bei den Arbeitgeberbeitragsreserven der APPResearch AG handelt und ob die bei der APPResearch AG vorhandenen Arbeitgeberbeitragsreserven auch für die Barker Schweiz AG verwendet werden können.

Lösungsvorschlag

Bei den Arbeitgeberbeitragsreserven handelt es sich um vorausbezahlte Arbeitgeberbeiträge, welche die Unternehmung bereits in die Vorsorgeeinrichtung einbezahlt hat und welche sie für künftige Arbeitgeberbeitragszahlungen verwenden kann. Die Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven stellt steuerlich abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar (Art. 81 Abs. 1 BVG). Der Bund und die meisten Kantone anerkennen Zuweisungen an die AGBR bis zum fünffachen des jährlichen Arbeitgeberbeitrags.

In der Rechnungslegung nach Aktienrecht werden die einbezahlten Arbeitgeberbeitragsreserven in der Regel nicht bilanziert, wobei eine Bilanzierung (Aktivierung und Passivierung der AGBR) ebenfalls möglich ist. Bei den AGBR handelt es sich um stille Reserven.

Die AGBR können von der Unternehmung nicht zurückgefordert, sondern zur Begleichung der künftigen jährlichen BVG-Arbeitgeberbeiträge verwendet werden. Pro Jahr kann somit maximal der Jahresbetrag an Arbeitgeberbeitragsreserven verwendet werden. Ein Rückfluss der AGBR an die Unternehmung ist nicht erlaubt. Eine durch die Gesellschaft A einbezahlte AGBR kann auch nur für Arbeitgeberbeiträge der Gesellschaft A verwendet werden, auch wenn beide Gesellschaften bei der gleichen Pensionskasse angeschlossen sind. Dementsprechend ist eine Verwendung der durch die APPResearch AG einbezahlten AGBR für die Barker Schweiz AG nicht möglich.

Über die Verwendung der AGBR entscheidet der Verwaltungsrat der Gesellschaft, nicht der Stiftungsrat der Pensionskasse.

Frage III.7 Personalaustausch mit Konzerngesellschaften (6 Punkte)

Der Finanzchef der Barker Group möchte von Ihnen wissen, ob er das Personal der APPResearch AG auch bei der Barker Schweiz AG einsetzen kann und umgekehrt.

Lösungsvorschlag

Sofern es sich um regelmässige Einsätze von Mitarbeitern eines Unternehmens bei einem anderen Unternehmen handelt, liegt ein Personalverleih im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) vor. Dies gilt gemäss Praxisänderung des seco auch für konzerninternen Personalverleih. Vom Personalverleih abzugrenzen ist die sogenannte Entsendung. Während bei einer Entsendung die Weisungsbefugnis gegenüber dem Arbeitnehmer bei der entsendenden Unternehmung verbleibt, geht die Weisungsbefugnis beim Personalverleih auf die andere Unternehmung über, d.h. der Arbeitnehmer untersteht den Weisungen des anderen Arbeitgebers. Unternehmen, die Personal an andere Unternehmen ausleihen, benötigen deshalb nach Art. 12 AVG eine Bewilligung des kantonalen Arbeitsamtes

Gemäss Praxis des seco unterliegt auch der konzerninterne Personalverleih der Bewilligungspflicht nach Art. 12 AVG. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ergeben sich nur, wenn der Personalverleih nur gelegentlich oder für den Know-how-Transfer innerhalb des Konzerns erfolgt.

Mit der entsprechenden Bewilligung des Arbeitsamtes ist somit ein Personalverleih an die Barker Schweiz AG und umgekehrt möglich. Arbeitsrechtlich bleiben die ausgeliehenen Arbeitnehmer der bisherigen Gesellschaft zugehörig.

Aus steuerlicher Sicht ist beim Personalverleih zu beachten, dass drittvergleichskonforme Verrechnungspreise angewendet werden, ansonsten steuerliche Aufrechnungen drohen.

Frage III.8 Anforderungen Rechnungslegung (7.5 Punkte)

Die APPResearch AG erreicht aktuell die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision nicht. Da die Jahresrechnung der APPResearch AG jedoch in die Konzernrechnung der Barker Group einbezogen wird, soll bei der APPResearch AG trotzdem eine ordentliche Revision durchgeführt werden.

- a) Erläutern Sie dem Finanzchef der Barker Group die Voraussetzungen zur Durchführung eines Opting up.
- b) Zeigen Sie dem Finanzchef auf, ob die Durchführung einer freiwilligen ordentlichen Revision einen Einfluss auf die handelsrechtliche Rechnungslegung der APPResearch AG hat.
- c) Die Barker Group plant, die beiden Gesellschaften APPResearch AG und Barker Schweiz AG in 3-4 Jahren zusammenzulegen. Danach werden die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision überschritten. Zeigen Sie dem Finanzchef wiederum auf, welchen Einfluss dies auf die handelsrechtliche Rechnungslegung der zusammgelegten Gesellschaft hat.

Lösungsvorschlag

- a) Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird (Art. 727 Abs. 3 OR). In der Praxis erfolgt auch die mehrjährige Durchführung einer freiwilligen ordentlichen Revision vielfach basierend auf einem GV-Beschluss. In diesem Fall ist zu empfehlen, den Beschluss jährlich bei der Wahl der Revisionsstelle zu erneuern.
- b) Die Durchführung einer freiwilligen ordentlichen Revision (Opting-up) hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Jahresrechnung. Die zusätzlichen Anforderungen an den Anhang und den Geschäftsbericht nach Art. 961 OR sind nur anzuwenden bei Unternehmen, die von Gesetzes

wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Bei einem Opting-up besteht eben gerade keine gesetzliche Pflicht.

- c) Werden die Grössenkriterien für die Durchführung einer ordentlichen Revision überschritten, so ist von Gesetzes wegen eine ordentliche Revision durchzuführen. Unternehmen, welche zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen gemäss Art. 961 OR zusätzliche Angaben im Anhang machen, eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen.

Nach Art. 961d Abs. 1 OR kann auf diese zusätzlichen Anforderungen verzichtet werden, wenn die Gesellschaft, die die Unternehmung beherrscht ihrerseits eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt. Als anerkannte Standards gelten gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) Swiss GAAP FER (ggf. Kern-FER), IFRS, IFRS for SME's und US-GAAP. Bei einer internationalen Gruppe mit Sitz in den Niederlanden kann davon ausgegangen werden, dass diese eine Konzernrechnung nach IFRS erstellt. In diesem Fall kann auf die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 961 verzichtet werden.

Jahresrechnung INVEST Holding AG

BILANZ	31.12.2021
	TCHF
Flüssige Mittel	95
Aktive Rechnungsabgrenzungen	15
UMLAUFVERMÖGEN	110
Beteiligungen 1)	14'000
ANLAGEVERMÖGEN	14'000
Total Aktiven	14'110
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	300
Passive Rechnungsabgrenzungen	150
Fremdkapital kurzfristig	450
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten Dritte	500
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten Gruppengesellschaft	3'000
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten Aktionäre	1'000
Fremdkapital langfristig	4'500
FREMDKAPITAL	4'950
Aktienkapital	500
Gesetzliche Gewinnreserven	100
Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen (KER)	2'500
Bilanzgewinn	6'060
EIGENKAPITAL	9'160
Total Passiven	14'110

1) 70 % an APPResearch AG

Beilage B.1	Bilanz nach Kauf Aktien Minderheiten TCHF
	95
	15
	110
	17'750
	17'750
	17'860
	300
	150
	450
	500
	6'750
	1'000
	8'250
	8'700
	500
	100
	2'500
	6'060
	9'160
	17'860

BILANZ per 31.12.2021	31.12.2021	Hilfsspalte	Bilanz nach Kauf
	TCHF	TCHF	Aktien Minderheiten TCHF
Flüssige Mittel	7'525	-3'750	3'775
Forderungen a LL	2'430		2'430
Nicht fakturierte Dienstleistungen	2'100		2'100
Aktive Rechnungsabgrenzungen	327		327
UMLAUFVERMÖGEN	12'382		8'632
Beteiligungen	0		0
Goodwill	1'000	114	1'114
Finanzanlagen	450		450
Sachanlagen	1'970		1'970
ANLAGEVERMÖGEN	3'420		3'534
Total Aktiven	15'802		12'166
Verbindlichkeiten LL	362		362
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	2'720		2'720
Passive Rechnungsabgrenzungen	1'100		1'100
Fremdkapital kurzfristig	4'182		4'182
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten Dritte	900		900
Langfristige Verbindlichkeiten Gruppe	0		0
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten Aktionäre	1'000		1'000
Rückstellungen	1'040		1'040
Fremdkapital langfristig	2'940		2'940
FREMDKAPITAL	7'122		7'122
Aktienkapital	500		500
Kapitalreserven	2'500		2'500
Gewinnreserven	2'044		2'044
Konsolidiertes Eigenkapital	5'044		5'044
Minderheiten	3'636	-3'636	0
EIGENKAPITAL	8'680		5'044
Total Passiven	15'802		12'166

Arbeitspapier für Fusion

Beilage B.4

BILANZ per 31.12.2021	INVEST Holding Beilage B.1 TCHF			APPResearch Beilage B.3 TCHF		Hilfsspalte Kauf Aktien TCHF		Hilfsspalte Fusion TCHF		Bilanz fusioniert Variante A TCHF	
Flüssige Mittel	95	7'430									7'525
Forderungen a LL	0	2'330									2'330
Nicht fakturierte Dienstleistungen	0	2'100									2'100
Aktive Rechnungsabgrenzungen	15	312									327
UMLAUFVERMÖGEN	110	12'172	0	0	0	0	0	0	0	0	12'282
Beteiligungen	14'000	0	3'750	-17'750	0						0
Goodwill	0	0	7'300	7'300	7'300						0
Finanzanlagen	0	3'000	-3'000	-3'000	0						0
Sachanlagen	0	1'550	1'550	1'550	1'550						1'550
ANLAGEVERMÖGEN	14'000	4'550	3'750	-13'450	8'850						1'550
Total Aktiven	14'110	16'722	3'750	-13'450	21'132						13'832
Verbindlichkeiten LL	0	362			362						362
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	300	2'420			2'720						2'720
Passive Rechnungsabgrenzungen	150	950			1'100						1'100
Fremdkapital kurzfristig	450	3'732	0	0	4'182						4'182
Langfr. verzinsl. Verbindlichkeiten Dritte	500	400			900						900
Langfr. verzinsl. Verbindlichkeiten Gruppe	3'000			-3'000	0						0
Langfr. verzinsl. Verbindlichkeiten Aktionäre	1'000	0	3'750		4'750						4'750
Rückstellungen	0	2'140			2'140						2'140
Fremdkapital langfristig	4'500	2'540	3'750	-3'000	7'790						7'790
FREMDKAPITAL	4'950	6'272	3'750	-3'000	11'972						11'972
Aktienkapital	500	800		-800	500						500
Gesetzliche Gewinnreserven	100	400		-400	100						100
Gesetzl. Reserven aus Kapitaleinlagen (KER)	2'500	0			2'500						2'500
Gewinnreserven	6'060	9'250	0	-9'250	6'060						-1'240
EIGENKAPITAL	9'160	10'450	0	-10'450	9'160						1'860
Total Passiven	14'110	16'722	3'750	-13'450	21'132						13'832

alternativ mit Verrechnung Goodwill

mit Aktivierung Goodwill

BILANZ per 31.12.2021	mit Aktivierung Goodwill				alternativ mit Verrechnung Goodwill			
	INVEST Holding Beilage B.1 TCHF	APResearch Beilage B.3 TCHF	Hilfsspalte Kauf Aktien TCHF	Hilfsspalte Fusion TCHF	Bilanz fusioniert Variante B TCHF	Hilfsspalte Kauf Aktien TCHF	Hilfsspalte Fusion TCHF	Bilanz fusioniert Variante B TCHF
Flüssige Mittel	95	7'430			7'525		7'525	
Forderungen a LL	0	2'330			2'330		2'330	
Nicht fakturierte Dienstleistungen	0	2'100			2'100		2'100	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	15	312			327		327	
UMLAUFVERMÖGEN	110	12'172	0	0	12'282	0	12'282	
Beteiligungen	14'000	0	3'750	-17'750	0		0	
Goodwill	0	0		8'590	8'590	-8'590	0	
Finanzanlagen	0	3'000		-3'000	0		0	
Sachanlagen	0	1'550			1'550		1'550	
ANLAGEVERMÖGEN	14'000	4'550	3'750	-12'160	10'140	-8'590	1'550	
Total Aktiven	14'110	16'722	3'750	-12'160	22'422	-8'590	13'832	
Verbindlichkeiten LL	0	362			362		362	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	300	2'420			2'720		2'720	
Passive Rechnungsabgrenzungen	150	950			1'100		1'100	
Fremdkapital kurzfristig	450	3'732	0	0	4'182	0	4'182	
Langfr. verzinsl. Verbindlichkeiten Dritte	500	400			900		900	
Langfr. verzinsl. Verbindlichkeiten Gruppe	3'000			-3'000	0		0	
Langfr. verzinsl. Verbindlichkeiten Aktionäre	1'000	0	3'750		4'750		4'750	
Rückstellungen	0	2'140			2'140		2'140	
Fremdkapital langfristig	4'500	2'540	3'750	-3'000	7'790	0	7'790	
FREMDKAPITAL	4'950	6'272	3'750	-3'000	11'972	0	11'972	
Aktienkapital	500	800		-500	800	-500	800	
Gesetzliche Gewinnreserven	100	400		-100	400	-100	400	
Gesetzl. Reserven aus Kapitaleinlagen (KER)	2'500	0		-300	2'200	-300	2'200	
Gewinnreserven	6'060	9'250	0	-8'260	7'050	-16'850	-1'540	
EIGENKAPITAL	9'160	10'450	0	-9'160	10'450	-17'750	1'860	
Total Passiven	14'110	16'722	3'750	-12'160	22'422	-17'750	13'832	

Zwischenabschluss APPResearch AG

BILANZ	31.12.2021		31.05.2022	
		TCHF		TCHF
Flüssige Mittel		7'430		8'050
Forderungen Lieferungen/Leistungen Dritte		2'330	60	2'053
Nicht fakturierte Dienstleistungen		2'100		1'620
Aktive Rechnungsabgrenzungen		312		450
UMLAUFVERMÖGEN		12'172	60	12'173
Finanzanlagen		3'000	450	3'450
Sachanlagen		1'550	450	1'820
ANLAGEVERMÖGEN		4'550	900	5'270
Total Aktiven		16'722	960	17'443
Verbindlichkeiten Lieferungen/Leistungen		362		188
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		2'420		1'455
Passive Rechnungsabgrenzungen		950		1'180
Fremdkapital kurzfristig		3'732	0	2'823
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten Dritte		400		600
Rückstellungen		2'140	-850	800
Fremdkapital langfristig		2'540	-850	1'400
FREMDKAPITAL		6'272	-850	4'223
Aktienkapital		800		800
Gesetzliche Gewinnreserven		400		400
Freiwillige Reserven		1'200		1'200
Bilanzgewinn		8'050	1'810	10'820
EIGENKAPITAL		10'450	1'810	13'220
Total Passiven		16'722	960	17'443

Beilage B.5

Umbewertung	31.05.2022
TCHF	TCHF
	8'050
60	2'053
	1'620
	450
60	12'173
450	3'450
450	1'820
900	5'270
960	17'443
	188
	1'455
	1'180
0	2'823
	600
-850	800
-850	1'400
-850	4'223
	800
	400
	1'200
1'810	10'820
1'810	13'220
960	17'443

31.05.2022
TCHF
8'050
1'993
1'620
450
12'113
3'000
1'370
4'370
16'483
188
1'455
1'180
2'823
600
1'650
2'250
5'073
800
400
1'200
9'010
11'410
16'483

31.12.2021
TCHF
7'430
2'330
2'100
312
12'172
3'000
1'550
4'550
16'722
362
2'420
950
3'732
400
2'140
2'540
6'272
800
400
1'200
8'050
10'450
16'722

ERFOLGSRECHNUNG	01.01.-31.12.21	TCHF
Erlös aus Lieferungen und Leistungen		19'650
Erlösminderungen (Delkredere)		-25
Bestandesänderung nicht fakturierte Dienstleistungen		120
Total Betriebsertrag		19'745
Projektaufwand Dritte		-3'150
Bruttogewinn		16'595
Personalaufwand		-11'210
Übriger betrieblicher Aufwand		-2'610
Abschreibungen		-570
Betriebsergebnis		2'205
Finanzerfolg		215
Ausserordentlicher Erfolg		4'100
Ergebnis vor Steuern		6'820
Direkte Steuern		-793
Jahresergebnis		6'027

	01.01.-31.05.22	TCHF
		8'100
		-10
		-480
		7'610
		-1'060
		6'550
		-4'210
		-1'220
		-180
		940
		80
		110
		1'130
		-170
		960

	Umbewertung	01.01.-31.05.22	TCHF
			8'100
			-50
			-480
			7'570
			-1'060
			6'510
			-4'210
			-1'530
			-150
			620
			80
			110
			810
			-110
			-260
			700

Übersicht stille Reserven	31.12.2021	TCHF
Delkredere		100
Sachanlagen		420
Rückstellungen		1'610
Arbeitgeberbeitragsreserven		450
Total stille Reserven brutto		2'580
Latente Steuern		-510
Total stille Reserven netto		2'070

	31.05.2022	TCHF
		60
		450
		1'300
		450
		2'260
		-450
		1'810

EBIT in TCHF	620
EBITDA in TCHF	770
Debitorenumschlag x	8.7
EK-Rendite p.a.	13.1%
NUV TCHF	9'350